

scheint, factisch aber eine Verpflichtung auf sich hat, die größer oder derjenigen wenigstens gleich ist, welche dem Zwangspflichtigen obliegt, d. h. wenn er durch ausdrückliche Rechtstitel behindert ist, seine Mühle einzustellen, beziehentlich ihr eine andere Bestimmung zu geben oder wenn der zwangsberechtigte Mühlenbesitzer so hohe Gegenleistungen zu gewähren hat, daß diese die Verpflichtung der Mahlgäste übersteigen.

(Vergl. Landt.-Mitth. von 1836/37, S. 1172 flg. verbunden mit S. 1284 flg.)

Faßt man nun behufs Entscheidung der Frage, ob den zwangsberechtigten Mühlenbesitzern ganz allgemein und auch für diejenigen Fälle das Provocationsrecht zuzugestehen sei, wo Seiten der Verpflichteten Entschädigung zu leisten ist, nur den wirthschaftlichen Gesichtspunkt ins Auge, so kann ein dringendes Bedürfnis hierzu aus dem Interesse der öffentlichen Wohlfahrt nicht füglich abgeleitet werden. Das Mahlzwangsbefugniß erstreckt sich an sich nur auf das Vermahlen des den Zwangspflichtigen zugehörigen Getreides in anderen, als den zwangsberechtigten Mühlen. Es steht daher den Pflichtigen vollkommen frei, das von ihnen erbaute Getreide zu verkaufen und dafür Mehl oder Brod zu kaufen. Je mehr der Verkehr in dieser Richtung sich ausbildet, wie dies factisch bereits an vielen Orten der Fall ist, desto mehr schwindet für den Verpflichteten das Interesse an Ablösung und zwar um so mehr, je bequemer ihm für die Fälle, wo er selbst Getreide mahlen zu lassen beabsichtigt, die Zwangsmühle gelegen ist. Daß factisch bei den vorwaltenden Verhältnissen der Mahlzwang für den Verpflichteten keine drückende Last ist, beweist der Umstand, daß, wie die Petenten selbst hervorheben, bisher nur wenige Ablösungen erfolgt sind. Auf der anderen Seite ist aber auch der Zwangsmühlenbesitzer, sobald das Mahlzwangsverhältniß für ihn zur Last wird, durch das Gesetz vom 27. März 1838 in den Stand gesetzt, sich von dieser Last durch Verzicht auf das ihm zustehende Zwangsrecht oder nach Befinden durch Provocation und Entschädigung seinerseits zu befreien. Nach dem strengen Wortlaute von §. 43 des mehrgedachten Gesetzes scheint zwar die Befugniß des Zwangsmüllers, das Mahlzwangsverhältniß willkürlich aufzuheben, auf die Fälle beschränkt, wenn er seine Mühle ganz eingehen lassen oder derselben eine andere Bestimmung geben will. Doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ihm nach dem Sinne von §. 43 dasselbe Recht auch dann zusteht, wenn er nur den Betrieb seiner Mühle zu ändern, z. B. statt deutscher, französische oder amerikanische Mahlgänge einzurichten beabsichtigt, da eine derartige Aenderung der inneren Einrichtung im Verhältniß zur gänzlichen Einstellung der Mühle das Wenigere ist. Sollte die Fassung von §. 43 in dieser Beziehung zu Zweifeln Veranlassung geben, so würde dem durch einen einfachen Zusatz oder eine Erläuterung abgeholfen werden können, ohne daß es erforderlich wäre, den Zwangsberechtigten das Provocationsrecht für alle Fälle einzuräumen. Die Deputation kann daher den von den Petenten für ihr Gesuch unter 2 angeführten Gründen kein Gewicht beilegen.

Dagegen ist allerdings nicht zu verkennen, daß es nach Aufhebung aller übrigen Bannrechte, sowie der zünftigen Verbieterrechte — mit Ausnahme der einer besonderen Beurtheilung unterliegenden Cavillereirechte — als eine Anomalie erscheinen kann, den Mahlzwang fortbestehen zu lassen. Unsere ganze Gesetzgebung seit den Ab-

lösungsgesetzen bis zur neuen Gewerbeordnung ist darauf gerichtet, einem Jeden die möglichst freie Gebahrung mit seinem Eigenthume zu gewähren und den gewerblichen Verkehr aller beschränkenden Fesseln zu entledigen. Mit diesem Principe ist der Fortbestand des Mahlzwangs nicht wohl vereinbar, vielmehr ist es gewiß wünschenswerth, daß auch im Mahlverkehr vollständige Freiheit herbeigeführt werde.

Um dieses Ziel zu erreichen, ohne in bestehende Rechtsverhältnisse verlegend einzugreifen, bietet die Einführung des beiderseitigen Provocationsrechtes das sicherste Mittel. Die bei den Ablösungen der Frohnden und sonstigen Grundlasten hier und in anderen Ländern gemachten Erfahrungen haben bewiesen, daß das Ablösungswerk nur dann rasch gefördert wird, wenn das Recht, auf Ablösung anzutragen, beiden Theilen, den Berechtigten wie den Verpflichteten, zusteht.

Dazu kommt folgende Betrachtung.

Wie bereits oben angedeutet worden, nimmt der Verkehr mit Getreide, verbunden mit der Aufgabe des Hausbackens, in neuerer Zeit mehr und mehr eine Richtung, welche, selbst abgesehen von den vielfachen, nicht zu controlirenden Contraventionen gegen den Mahlzwang, das Zwangsrecht für den Berechtigten illusorisch macht und die Aussicht auf eine im Falle der Ablösung dafür zu erlangende Entschädigung erheblich schwächt oder endlich ganz schwinden läßt.

Es erscheint aber mit dem Zwecke des Gesetzes im offenbaren Widerspruch, wenn man einerseits die Mahlzwangsbefugniß als ein nuzbares, wohlervorbenes Recht anerkennt und dem Berechtigten für dessen Aufgabe eine Entschädigung in Aussicht stellt, andererseits aber denselben mittelbar in die Lage versetzt, seines Rechts ohne Entschädigung verlustig zu gehen. Dazu kommt, daß die Gesetzgebung in Bezug auf die Gestattung des Rechts, auf Ablösung zu provociren, in der späteren Zeit von den in dieser Hinsicht ursprünglich befolgten Grundsätzen abgewichen und daß durch die Gesetzgebung vom Jahre 1851 das beiderseitige Provocationsrecht auch für solche Fälle eingeführt worden ist, wo es mindestens zweifelhaft ist, ob dazu im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt dringende Veranlassung vorhanden war. Glaubte man damals, den von vielen Seiten geäußerten Wünschen nach schleuniger vollständiger Auseinandersetzung zwischen Berechtigten und Verpflichteten Rechnung tragen zu müssen, so steht dieser Vorgang den Anträgen der Petenten auf baldigste Beseitigung des Mahlzwangsverhältnisses jedenfalls zur Seite. Nun konnte sich zwar die Deputation nicht verhehlen, daß die Verhältnisse bei dem Mahlzwange und den durch das Gesetz vom 15. Mai 1851 zur Ablösung gebrachten Verbindlichkeiten nicht völlig analog und die Zwangspflichtigen, wenn sie jetzt zur Ablösung gegen Entschädigung genöthigt werden, infolge des inmittelst erfolgten Schlusses der Landrentenbank des Vortheils, welcher ihnen bei den übrigen Ablösungen durch dieselbe gewährt worden, entbehren. Es tauchte deshalb der Gedanke auf, den Mahlzwang gesetzlich im ganzen Lande aufzuheben und die Zwangsmühlenbesitzer dafür ebenso, wie dies beim Bierzwange geschehen ist und bei den zünftigen Verbieterrechten geschehen soll, aus der Staatscasse zu entschädigen. Man überzeugte sich jedoch, daß das Eintreten des Staates für die Verpflichteten theils wegen des Mangels eines allgemeinen Landesinteresses ungerechtfertigt, theils um deswillen bedenklich sein würde, weil bereits ein Theil der